

DL 204

**RICHTLINIE ZUR
QUALIFIKATION DER
SPIELER DER
MEISTERSCHAFTEN DER
SWISS BASKETBALL LEAGUE**



**SWISS
BASKETBALL**

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Bezeichnung „Spieler“ in der vorliegenden Richtlinie gilt sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

Art. 1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für Spieler, die an Meisterschaften der Swiss Basketball League «SBL» teilnehmen, wie in Art. 2 der Richtlinie zur Organisation der Meisterschaften der Swiss Basketball League beschrieben (nachfolgend „DL 202“).

Art. 2. Definition der Qualifikation

Art. 2.1.

Ein Spieler ist „qualifiziert“, wenn er die Bedingungen erfüllt, um mit einem Verein, in einer Meisterschaft der SBL zu spielen.

Art. 2.2.

Die Qualifikation wird in den Reglementen von Swiss Basketball und des Internationalen Basketball Verbands (nachfolgend: FIBA) bestimmt.

Der Status eines Spielers gilt für alle Meisterschaften der SBL.

Art. 2.3.

Eine Qualifikation ist für jeden Spieler erforderlich, der zum ersten Mal in einer Meisterschaft der SBL spielen möchte, der erneut einen Antrag stellt, den Verein in der Schweiz wechselt oder von einem ausländischen Verein kommt, wenn er eine FIBA Lizenz hat.

Art. 3. Nicht-Amateur-Spieler

Art. 3.1.

Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit seinem neuen Verein einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

Der Verein und der Spieler der SB League müssen das Arbeitsvertragsmodell sowie deren allgemeinen Bestimmungen nutzen. Die Dokumente stehen auf der Internetseite von Swiss Basketball zur Verfügung. Die Nutzung dieser Vorlage und die schriftliche Form bestimmen die Gültigkeit des Vertrages.

Der Spieler erlaubt dem Verein, welcher ebenfalls seine Zustimmung gibt, eine Kopie des Arbeitsvertrages, inklusive deren Anhänge, dem Sekretariat von Swiss Basketball zuzustellen.

Das Ziel dieser Hinterlegung ist zu kontrollieren, dass die Mitglieder von Swiss Basketball die Vertragsvorlage und deren allgemeinen Bedingungen nutzen und somit die Schweizer Rechtsgrundlagen, speziell in Bezug auf das Arbeitsrecht und die obligatorischen Sozialversicherungen, umsetzen.

Den Vereinen der anderen Meisterschaften wird ebenfalls empfohlen, das gleiche Vertragsmodell zu nutzen. Der Arbeitsvertrag muss in jedem Fall über folgende Bedingungen erfüllen:

- den Statuten, Regeln und Beschlüssen der Swiss Basketball entsprechen;
- eine Klausel enthalten, durch die sich die Vertragsparteien verpflichten, sich vorbehaltlos den Statuten, Regeln und Beschlüssen der FIBA und Swiss Basketball zu unterstellen.

Art. 3.2.

Der mit einer minderjährigen Person abgeschlossene Vertrag muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Unterschrift des gesetzlich Vertretenden;
- Die Vertragsdauer darf **4 Jahre** nicht überschreiten. Der Vertrag darf keine Klausel enthalten, welche die Parteien für eine längere Zeit bindet (z.B. einseitiges Wahlrecht oder Vertragsabschlussversprechen).

Art. 3.3.

Ein(e) ausländische Nicht-Amateur-Spieler(in) der SB LEAGUE / SB LEAGUE WOMEN muss über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen:

- Aus einem EU/EFTA Land: Eine Kopie des Aufnahmegesuchs sowie den Nachweis der Anmeldung muss dem Lizenzgesuch beigelegt werden.
- Aus einem nicht EU/EFTA Land: Eine Kopie des Entscheides des Staatssekretariates für Migration (SEM) muss dem Lizenzgesuch beigelegt werden.

Art. 4. Spielerkategorien

Art. 4.1.

Als in der Schweiz ausgebildete Spieler werden betrachtet:

- Alle Spieler, die mindestens 2 schweizerische Lizenzen vor dem Jahr ihres 18. Geburtstages erworben haben. Es zählt eine einzige Lizenz pro Saison.
- Die Spieler, die die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - ihre erste Lizenz in der Schweiz erworben haben, ohne zuvor in einem ausländischen Verband lizenziert worden sein, und
 - zwischen ihrem 12. und 18. Geburtstag während mindestens drei ganzen Jahren in der Schweiz gelebt haben, auch wenn diese nicht aufeinanderfolgen.

Es liegt am Spieler und seinem Verein, die Erfüllung der oben genannten Bedingungen zu belegen.

Art. 4.2.

Alle anderen Spieler werden als nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler betrachtet.

Art. 4.3.

Der einmal erhaltene Status des in der Schweiz ausgebildeten Spielers ist ein erworbenes Recht.

Im Falle von Fehlern oder illegalem Erwerb des Status, darf Swiss Basketball den Status des betreffenden Spielers aufgrund neuer Tatsachen revidieren.

B. Qualifikationseinschränkungen der Spieler

Art. 5. Kontingentierung der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler während der Meisterschaften

Art. 5.1.

Lors des compétitions visées à l'art. 1 plus haut, les clubs peuvent inscrire sur la feuille de match :

- In der SB LEAGUE : maximal 4 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler
- In der NLB MEN : maximal 2 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler, ausser maximal 4 bei gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE / NLB MEN (Auf-/Abstiegsrunde)
- In der SB LEAGUE WOMEN : maximal 3 nicht in der Schweiz ausgebildete Spielerinnen
- En NLB WOMEN : maximal 2 nicht in der Schweiz ausgebildete Spielerinnen
- En NL1 MEN : keine Kontingentierung, ausser diejenige der DL 207

In der SB LEAGUE und bei den gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE / NLB MEN (Auf-/Abstiegsrunde) dürfen nur drei nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler gleichzeitig auf dem Feld eingesetzt werden.

In der SB LEAGUE WOMEN und bei den gemeinsamen Meisterschaften SB LEAGUE WOMEN / NLB WOMEN (Auf-/Abstiegsrunde) dürfen nur zwei nicht in der Schweiz ausgebildete Spielerinnen gleichzeitig auf dem Feld eingesetzt werden.

Art. 5.3 bleibt vorbehalten.

Art. 5.2. Kontingentierung der Anzahl der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler pro Jahr

Die SB LEAGUE Vereine sind berechtigt, maximal 7 nicht in der Schweiz ausgebildete Spieler pro Saison einzuschreiben. Für die SB LEAGUE WOMEN Vereine liegt die Zahl bei 6 Spielerinnen.

Ein Spieler zählt zum Kontingent, sobald er auf dem Matchblatt anlässlich eines in Art. 2 der Direktive DL 202 aufgeführten Meisterschaft oder im Schweizer Cup eingeschrieben ist.

Die in der Schweiz ausgebildeten Spieler unterliegen keiner Kontingentierung. Art. 5.3 bleibt vorbehalten.

Art. 5.3.

Die nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler im Sinne von Artikel 4, die für eine Schweizer Nationalmannschaft gemäss FIBA Rules selektioniert werden können, zählen nicht für das Kontingent der nicht in der Schweiz ausgebildeten Spieler und zählen ebenfalls nicht für die Kontingentierung der Lizenzen pro Saison, sofern der Verein den Antrag gestellt hat und eine Bestätigung von Swiss Basketball vorliegt.

Die Eigenschaft «selektionierbar» oder nicht eines Spielers ist ab dem ersten Spieltag der Meisterschaft in der er eingesetzt wird gültig und kann während der Saison nicht gewechselt werden.

Art. 6. Anzahl Qualifikationen pro Spieler

Ein Spieler kann während einer Saison (in der Schweiz ausgebildet oder nicht in der Schweiz ausgebildet) nur zweimal in der Schweiz qualifiziert werden.

Art. 7. Transfer- und Qualifikationsperioden

Die Qualifikation eines Spielers während der Saison ist nur innerhalb folgender Perioden möglich:

Art. 7.1. Nationale Transfers (Spieler transferiert von einem anderen Mitgliedsverein der Swiss Basketball)

Um einen Transfer eines Spielers zu validieren, muss der Lizenzantrag inklusive aller benötigten Dokumente dem Sekretariat von Swiss Basketball bis zum letzten Tag der Transferperiode zugestellt werden (15. – 30 November und 15. – 31. Januar). Das Datum des Poststempels ist massgebend (siehe Art. 5.2 der Lizenzrichtlinie).

Nur während dieser Perioden dürfen Spieler den Verein wechseln.

Art. 7.2. Qualifikationen (erste Lizenz der Saison) und internationale Transfers (Spieler von einem ausländischen Verband)

Ein Spieler kann bis zum ersten offiziellen Play-off oder Play-out Spiel der Meisterschaft, in dem seine zukünftige Mannschaft spielt, qualifiziert werden.

Abweichend von oben genannter Regel, kann ein Verein nach der ersten offiziellen Begegnung der Play-offs der SB LEAGUE oder der SB LEAGUE WOMEN oder im Fall von Play-offs/Play-outs der SB LEAGUE-SB LEAGUE WOMEN-NLB MEN/NLB WOMEN ein einziges Mal während einer Saison bei der **Abteilung Competitions** die Qualifizierung eines Spielers eines ausländischen Verbands oder der nicht in der Schweiz oder im Ausland während der betreffenden Spielsaison lizenziert war, beantragen, wenn er ein ärztliches Attest vorlegen kann, das die Spielunfähigkeit eines Spielers für mindestens 3 Wochen in Folge ab dem Datum des Attests belegt. Dies im Fall einer Verletzung oder Unfall eines Spielers nachdem das erste Spiel angepfiffen wurde.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn der verletzte Spieler mindestens siebenmal während der Saison bei seiner Mannschaft in der SBL eingesetzt war.

Der ersetzte verletzte Spieler kann im Rahmen der Play-offs oder Play-outs in der betreffenden Saison nicht wiedereingesetzt werden.

Art. 7.3.

Vorbehalten bleibt der Artikel 4 Alinea e der Lizenzrichtlinien sowie die Kontingentierung der Anzahl Lizenzen pro Saison und pro Verein.

Art. 8. Einschreiben der Spieler auf dem Matchblatt

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle auf dem Matchblatt eingetragenen Spieler gemäss der vorliegenden Richtlinie qualifiziert sind.

Ein auf dem Matchblatt eingetragener Spieler wird als qualifiziert betrachtet, ungeachtet ob der das Spielfeld betritt oder nicht.

Art. 9. Verletzung der Regeln über die Qualifikation

Gemäss den Bestimmungen der Richtlinie DL 202 führt jeder Verstoss gegen die vorliegenden Richtlinien zu einer Forfait-Niederlage der betreffenden Mannschaft.

Eine Ausnahme bildet der Verstoss von Artikel 5.1 während einer SB LEAGUE/SB LEAGUE WOMEN Begegnung (vier (SB LEAGUE) beziehungsweise 3 (SB LEAGUE WOMEN) Spieler(innen) gleichzeitig auf dem Feld). Dieses Vergehen wird mit einem technischen Foul bestraft (technisches Foul B wird auf dem Matchblatt vermerkt). Artikel 36.4 des FIBA Reglements wird angewendet.

Mit Ausnahme des technischen Fouls, wird der Verstoss von Artikel 5.1 nicht zusätzlich sanktioniert. Jegliche Anfechtung des Resultates durch erzielte Punkte des überzähligen Spielers ist ausgeschlossen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 10. Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet das Exekutivkomitee. Diese Entscheidung ist endgültig.

Art. 11. Textdifferenzen

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

Art. 12. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kammer der Elitevereine am 2. Juli 2016 verabschiedet und zum letzten Mal am ... aktualisiert.